

## **Bekanntmachung des Wahlleiters für die Stadt Runkel**

### **Ausscheiden und Nachrücken von Vertreterinnen und Vertretern der Stadtverordnetenversammlung in der Stadt Runkel**

1. Der aufgrund des Wahlvorschlages „**Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)**“ gewählte Vertreter-

**Herr Christian Janevski, Backhausstraße 22, 65594 Runkel-Wirbelau**

hat auf seinen Sitz in der Stadtverordnetenversammlung verzichtet.

Gemäß § 34 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz (KWG) in Verbindung mit § 33 Abs. 3 Nr. 1 KWG und § 58 Kommunalwahlordnung (KWO) stelle ich daher fest, dass **Herr Christian Janevski** mit der Feststellung des Wahlleiters aus der Stadtverordnetenversammlung ausscheidet und der nächste noch nicht berufene Bewerber aus dem Wahlvorschlag „**Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)**“

**Herr Lothar Kitzelmann, Waldstraße 8, 65594 Runkel-Hofen**

in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Runkel nachrückt.

Gemäß § 34 Abs. 4 KWG in Verbindung mit § 25 KWG kann gegen diese Feststellung jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung Einspruch einlegen. Der Einspruch einer wahlberechtigten Person, die nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte unterstützen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Gemeindevahlleiter der Stadt Runkel, Rathaus Burgstraße 4, 65594 Runkel, einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

65594 Runkel, den 12.05.2020

Martin Höhler  
Gemeindevahlleiter der Stadt Runkel